

Auf Basis dieses Gedankens haben Mitversicherer bisher üblicherweise z. B. einzelne Bedingungen, Risikoausschlüsse und Obliegenheiten, die nur für den zwischen ihnen und dem VN geschlossenen einzelnen Vertrag gelten sollen, vor Übersendung des Versicherungsscheins individuell mit dem VN vereinbart. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass solche individuell ausgehandelten Regelungen den später gegebenenfalls im Versicherungsschein nebst den AVB ausgewiesenen Regelungen vorgehen würden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich in den vom führenden Versicherer übermittelten Bedingungen regelmäßig der Hinweis fand, dass es sich bei den einzelnen zwischen den Mitversicherern und dem VN zustande gekommenen Verträgen um rechtlich selbstständige Verträge handelt und die vom führenden Versicherer übermittelten Bedingungen nur insoweit Anwendung finden, als dass keine abweichenden Vereinbarungen mit einzelnen Mitversicherern in Bezug auf den jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart wurden.

Diese Praxis wird infolge des Urteils des OLG Hamm zukünftig nicht mehr beibehalten werden können. Denn nach dem Urteil des OLG Hamm ist der Anwendungsbereich des § 5 auch für die sogenannte „offenen Mitversicherung“ eröffnet.

Die Ausstellung verschiedener Versicherungsscheine für die einzelnen Vertragsverhältnisse scheint nicht praktikabel. Zum einen wäre ein solches Vorgehen für den VN mit einem deutlich größeren Verwaltungsaufwand und Unsicherheiten verbunden, da dieser in einem solchen Fall gegebenenfalls diverse unterschiedliche Pflichten und Obliegenheiten im Rahmen der einzelnen Vertragsverhältnisse beachten müsste, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Der Vorteil der sogenannten „offenen Mitversicherung“ für den VN, dass dieser trotz Bestehens verschiedener Versicherungsvertragsverhältnisse nur dem führenden Versicherer im Rahmen der Durchführung des Vertrags gegenübersteht, ginge vollständig verloren.

Sofern sich an einer sogenannten „offenen Mitversicherung“ beteiligte Mitversicherer zukünftig nicht dafür entscheiden, jeweils einzelne Versicherungsscheine, die die jeweiligen Vertragsverhältnisse individuell ausweisen, an den VN zu übermitteln, sollten diese künftig dafür Sorge tragen, dass gegebenenfalls individuell ausgehandelten Bedingungen in Bezug auf das betroffene Versicherungsvertragsverhältnis in den vom führenden Versicherer ausgestellten Versicherungsschein nebst Bedingungen aufgenommen werden. Kartellrechtliche Aspekte dürften einem solchen Vorgehen nicht entgegenstehen⁸.

Eine andere Möglichkeit bestünde mit Mitversicherern in diesem Bereich zukünftig darin, von der nach § 210 VVG eingeräumten Möglichkeit, einzelne Regelungen des VVG außer Kraft zu setzen, vermehrt Gebrauch zu machen.

So besteht für die Versicherer auch die Option, künftig darauf hinwirken, eine Vereinbarung mit dem VN in dem vom führenden Versicherer ausgestellten Versicherungsschein aufnehmen zu lassen, dass beispielsweise § 5 VVG insoweit keine Anwendung findet, sofern im Vorweg für den VN in Abweichung zum späteren Versicherungsschein nachteilige Vereinbarungen zwischen dem VN und dem Versicherer getroffen wurden. Da die Regelung in § 5 VVG jedoch in der Regel zugunsten der Versicherer wirkt, ist diese Option nicht wirklich ratsam.

Eine individuelle Vereinbarung eines Ausschlusses der Anwendbarkeit von § 5 VVG vor Übermittlung des Versicherungsscheins, der diese Vereinbarung nicht ausweist, dürfte darüber hinaus nach dem Urteil des OLG Hamm hierfür jedoch nicht genügen, da die Anwendbarkeit des § 5 VVG auf die sogenannte „offene Mitversicherung“ wiederum das Risiko in sich birgt, dass diese als für den VN nachteilige Abweichung zum späteren Versicherungsschein keine Geltung mehr hat.

V. Ergebnis und Ausblick

Nach dem Urteil des OLG Hamm muss die Versicherungswirtschaft im Bereich der Industrieversicherung die bisherige Praxis beim Abschluss von Versicherungsverträgen ändern, um sich ihre Rechte im Fall einer Anzeigepflichtverletzung und/oder individuell im Rahmen des einzelnen Versicherungsvertragsverhältnisses ausgehandelter Bedingungen zu erhalten. Ein Ende des Prinzips der „offenen Mitversicherung“, wie teilweise befürchtet⁹ geht damit jedoch nicht einher.

Neben einer Änderung der Gepflogenheiten im Industrieversicherungsgeschäft betreffend Fragen nach gefahrerheblichen Umständen i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 1 VVG und die Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG ist auch eine konkrete Ausgestaltung der im Rahmen einer Mitversicherung bestehenden Vertragsverhältnisse notwendig. Nur bei einer konkreten Regelung des Umfangs der Vollmacht des Führenden vor und nach Vertragsabschluss lassen sich zukünftige Streitigkeiten in diesem Bereich verhindern.

Schließlich ist es für den Fall der Vereinbarung einer individuellen Risikoausschlussklausel zwischen nur einem beteiligten Mitversicherer und dem Kunden/VN vor Übermittlung des Versicherungsscheins notwendig, eine entsprechende Vereinbarung über die Weitergeltung des Risikoausschlusses oder aber über den Ausschluss der Anwendbarkeit des § 5 VVG auch in den Versicherungsschein aufzunehmen bzw. durch den führenden Versicherer aufnehmen zu lassen.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass Versicherer im Bereich der Industrieversicherung künftig deutlich mehr Gebrauch von den ihnen nach § 210 VVG eingeräumten Möglichkeiten machen werden, was hinsichtlich der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Vertragsverhältnisse der an einer Mitversicherung Beteiligten begrüßenswert erscheint.

Andreas Naujoks, Eschborn/Frankfurt/M.,
und Isabel Heydorn, Hamburg*

⁸ Schaloske r+s 2010, 276.

⁹ Schaloske r+s 2010, 276.

* Andreas Naujoks ist als Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Luther Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in Eschborn/Frankfurt/M. mit den Schwerpunkten Versicherungsrecht und Financial Services tätig. Isabel Heydorn ist als Rechtsanwältin in der Kanzlei Luther Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in Hamburg mit den Schwerpunkten Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrecht tätig.

Bei der fehlenden Umstellung von alten AVB auf das neue VVG ist der Tatbestand der Obliegenheitsverletzung der alten AVB und die Rechtsfolge § 28 VVG zu entnehmen L (Anmerkung: Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther)

VVG § 28

1. Eine fehlende Umstellung von alten AVB auf das neue VVG führt nicht zu einer Sanktionslosigkeit von Obliegenheitsverletzungen.

2. Der Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung ist den alten AVB und die Rechtsfolge § 28 VVG zu entnehmen, da der VN nicht darauf vertrauen darf, dass eine ursprünglich zulässige Klausel infolge einer Gesetzesänderung, durch die die Sanktion lediglich abgemildert wird, völlig sanktionslos wird.

(162) LG Ellwangen, Urteil vom 20. 8. 2010 (4 O 69/10)

(abgedr. in VersR 2011, 62)

– nicht rechtskräftig –

Anmerkung der Redaktion: Vgl. hierzu OLG Köln VersR 2010, 1592.

Das VVG 2008 verdrängt die Regelungen von nicht an die neue Gesetzeslage angepassten Versicherungsbedingungen nur im Fall eines Widerspruchs L (Anmerkung: Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther)

VVG § 28 Abs. 2 S. 2; EGVVG Art. 1 Abs. 3

1. AVB, die nach Inkrafttreten des neuen VVG 2008 nicht wie von Art. 1 Abs. 3 EGVVG an die neue Gesetzeslage angepasst wurden, behalten insofern ihre Gültigkeit, als sie zum VVG 2008 nicht in Widerspruch stehen. Im Übrigen wird der Regelungsinhalt der AVB durch die Gesetzeslage nach dem VVG 2008 verdrängt.

2. Die Rechtsfolge einer grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten ist somit das Recht des Versi-

cherers zur Leistungskürzung i. S. v. § 28 Abs. 2 S. 2 VVG.

(163) LG Erfurt, Urteil vom 8. 6. 2010 (8 O 1204/09) (abgedr. in VersR 2011, 335)

Anmerkung

Gegenwärtig ist es in Rechtsprechung und Literatur äußerst strittig, ob bei Zusammentreffen von „alten“ AVB und „neuem“ VVG der VN keinerlei Obliegenheiten mehr zu erfüllen braucht. Vom OLG Köln¹ wurde dies bejaht, vom LG Erfurt und LG Ellwangen² hingegen jüngst verneint.

I. Einführung

Der Fall des LG Erfurt hatte eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls durch nicht ausreichende Frostvorsorgemaßnahmen in der Gebäudeversicherung zum Gegenstand. Beim LG Ellwangen ging es um eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls in der Kfz-Versicherung. Im dortigen Fall fuhr der VN mit seinem Ferrari des Typs F 420 F 1 Spider in einen Kreisverkehr. Er überfuhr die Mittelinsel des Kreisverkehrs, hob kurz vom Boden ab und prallte frontal gegen einen Laternenmast.

Nach dem Unfall entfernte sich der VN unerlaubt vom Unfallort und benachrichtigte seinen Bruder. Dieser erschien alsbald an der Unfallstelle und gab sich als Fahrer aus. Zuvor hatte der Bruder seine Kleidung gewechselt und trug nun die gleiche oder zumindest gleich aussehende Oberbekleidung des VN. Als die Polizei einige Tage später, als Zweifel aufkamen, ob nicht doch der VN der Fahrer war, für die Erstellung einer Wahllichtbildvorlage ein Foto vom VN anfertigen wollten, flüchtete dieser vor der Polizei.

Hirsch, langjähriger Präsident des BGH und nunmehr Versicherungsombudsmann, fasst das Rechtsproblem prägnant zusammen³:

Noch ist nicht endgültig geklärt, welche Rechtsfolgen es hat, wenn Versicherer ihre AVB nicht an das neue Recht angepasst haben, wozu sie nach dem Gesetz zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt waren. Haben etwa Klauseln, die Obliegenheiten des Versicherten enthalten, deren grob fahrlässige Verletzung eine Leistungspflicht des Versicherers ausschließen, ihre Wirksamkeit völlig verloren oder besteht die Obliegenheit fort und richtet sich die Rechtsfolge ihrer Verletzung nach der neuen gesetzlichen Quotenregelung? Die Rechtsprechung der Instanzgerichte gibt noch kein einheitliches Bild. Ich selbst neige dazu, dass im Wege einer sogenannten geltungserhaltenden Reduktion die Obliegenheitspflicht bestehen bleibt, die Rechtsfolgen ihrer Verletzung sich jedoch nach den Regeln des neuen VVG richten. Denn anderenfalls würde sich das Vertragsgefüge völlig einseitig zulasten der Versicherer, die ja nicht zur Umstellung verpflichtet waren, verschieben. Es steht zu hoffen, dass insofern bald eine höchstrichterliche Klärung erfolgt.

Der Verfasser hat an anderer Stelle ausführlich zur Rechtslage Stellung genommen⁴. Die Entscheidungen des LG Ellwangen und LG Erfurt geben Anlass, die in Rechtsprechung und Literatur gegenwärtig vertretenen Lösungsansätze zusammenzufassen.

II. Erste Hauptströmung: Obliegenheiten bleiben sanktionsbewert

1. Grundsatz

Diese Auffassung bejaht die Sanktionswirkung bei Zusammentreffen von Alt-AVB und neuem VVG. Der VN könne nicht darauf vertrauen, dass eine ursprünglich zulässige Klausel aufgrund einer Änderung des Gesetzes, durch die die Sanktion bei Obliegenheitsverletzungen lediglich abgemildert wird, völlig sanktionslos wird. Der – in aller Regel unproblematische – Tatbestand der Obliegenheitsverletzung aus den Alt-AVB wird zugrunde gelegt und auf diesen werden die Rechtsfolgen des neuen VVG (§ 28 VVG) angewandt.

Das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion greife nicht ein, da dieses verhindern soll, dass der Anwender seinen Geschäftsbedingungen zweifelhaft Klauseln zugrunde legt, um sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen. Die Versicherer hätten jedoch in den alten AVB lediglich den Gesetzestext des § 6 VVG a. F. wiederholt. Der Strafgedanke passe nicht.

Auch wenn in den Alt-AVB der eigentliche Gesetzeswortlaut des § 6 VVG a. F. wiedergegeben wird und dieser Wortlaut nunmehr mit § 28 VVG nicht mehr, jedenfalls nicht mehr zur Gänze, in Einklang zu bringen sei und somit gegen § 32 VVG verstoße, ergebe sich diese Lösung jedenfalls über die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung. Ein Rückgriff hierauf sei nach ständiger Rechtsprechung zulässig, wenn ein ersatzloser Wegfall der unwirksamen Klausel zu unbilligen Ergebnissen führen würde, insbesondere das Vertragsgefüge einseitig zulasten einer Vertragspartei verschoben werde. Dass es im Jahr 2008 eine Umstellungsmöglichkeit auf aktuelle AVB gegeben habe, hindere nicht die ergänzende Vertragsauslegung. Bei Art. 1 Abs. 3 EGVVG handele es sich um ein Wahlrecht zugunsten des Versicherers und wenn Versicherer auf eine Anpassung verzichteten, könne dies nicht als rechtswidrig oder missbräuchlich bewertet werden. Zum Teil wird hervorgehoben, dass innerhalb des kurzen Umstellungszeitraums es ohnehin nicht möglich gewesen wäre, alle über 400 Mio. Versicherungsverträge umzustellen, abgesehen von dem fehlenden Zugangsnachweis⁵.

Diese Auffassung wird von der aktuellen Kommentarliteratur⁶, aber auch von einem erheblichen Teil des weiteren Schrifttums⁷ und neben dem LG Ellwangen und LG Erfurt von anderen Gerichten⁸ vertreten.

2. Ausnahmen

Es stellen sich bei dieser Auffassung nur wenige Folgefragen.

a) Abweichung des Tatbestands der Obliegenheiten vom VVG 2008

Verstößt der Tatbestand der Alt-AVB gegen das VVG 2008 und ist mithin nicht nur die Rechtsfolgenseite betroffen, kann allein dies zur Unwirksamkeit führen. Dies ist z. B. bei der Klausel in den Alt-AVB zur Klageausschlussfrist (früher § 12 Abs. 3 VVG a. F.), in der Personenversicherung zur Schweigepflichtentbindung (Verstoß gegen § 213 VVG) oder zum Anerkenntnisverbot in der Haftpflichtversicherung (Verstoß gegen § 105 VVG) der Fall⁹.

b) Schadensersatzansprüche des VN

Im Schadensfall trifft den Versicherer, wenn dem Vertrag Alt-AVB zugrunde liegen, eine vertragliche Nebenpflicht über die Änderungen im VVG 2008, soweit diese für den eingetretenen Versicherungsfall von Bedeutung sind, hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, begründet dies einen Schadensersatzanspruch des VN und wäre auch ein Fall der Missbrauchsaufsicht des § 81 VAG¹⁰.

1 OLG Köln VersR 2010, 1592 (nicht rechtskräftig).

2 Das Berufungsverfahren endete durch eine Berufungsrücknahme, nachdem die Parteien zuvor einen außergerichtlichen Vergleich in Höhe von 1/3 der Klageforderung geschlossen hatten.

3 Hirsch VW 2011, 54.

4 Günther zfs 2010, 362.

5 Ausführlich hierzu Günther zfs 2010, 362.

6 Pröbss/Martin, VVG 28. Aufl. Art. 1 EGVVG Rn. 37 ff.; Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG Art. 1 EGVVG Rn. 24 ff.; Looschelders/Pohlmann, VVG Art. 1 EGVVG Rn. 26 f.; Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG Art. 1 EGVVG Rn. 17 ff.

7 Stockmeier VersR 2011, 312; Hirsch VW 2011, 54; Günther zfs 2010, 362; Hövelmann VersR 2008, 612; Funck VersR 2008, 163; Honsel VW 2008, 480; Schnepf/Segger VW 2008, 907; Muschner/Wendt MDR 2008, 949; Weidner r+s 2008, 368; Günther/Spielmann r+s 2008, 133; Spielmann, Aktuelle Deckungsfragen in der Sachversicherung, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2008 S. 222.

8 So auch zum Fall einer Regressbeschränkung im Rahmen eines Kfz-Mietvertrags, LG Göttingen VersR 2010, 1490; andere Gerichte wenden, ohne das Problem näher zu erläutern, die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 VVG auf Alt-AVB an, z. B. LG Essen vom 16. 2. 2010 – 9 O 178/09 – juris; LG Ellwangen vom 1. 3. 2010 – 9 O 129/09 –; LG Hannover zfs 2010, 637.

9 Vgl. insbesondere Felsch in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG § 28 VVG Rn. 224.

10 Praxisrelevant ist diese Konstellation allerdings kaum, da die Versicherer bei Altverträgen seit dem 1. 1. 2009 und zahlreiche Versicherer bereits seit dem 1. 1. 2008 die Regelungen des VVG 2008 anwenden; vgl. hierzu ferner Schimikowski, Versicherungsvertragsrecht Rn. 64; Langheid/Wandt aaO (Fn. 6) § 28 Rn. 23.

III. Zweite Hauptströmung: Sanktionslosigkeit von Obliegenheitsverletzungen

1. Grundsatz

Ein anderer Teil von Rechtsprechung und Literatur geht grundsätzlich von der Sanktionslosigkeit von Obliegenheitsverletzungen aus. Nachdem die Anhänger dieser Auffassung zunächst entscheidend auf das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion abstellten, hat sich das Schwergewicht der Argumentation nun geändert. Dass der Grundsatz des Verbots einer geltungserhaltenden Reduktion der ersten Auffassung nicht widerspricht bzw. eine ergänzende Vertragsauslegung durchaus in Betracht kommt, damit das Risiko nicht einseitig verschoben wird, wird zum Teil durchaus anerkannt. Entscheidend sei aber die Möglichkeit der Bedingungsanpassung. Aus dem Wahlrecht des Art. 1 Abs. 3 EGVVG innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Bedingungsänderung vorzunehmen, wird eine Art Sperrwirkung hergeleitet, die eine ergänzende Vertragsauslegung eo ipso ausschließt.

Nach dieser von einem anderen Teil des Schrifttums¹¹ sowie vom OLG Köln¹² und einigen Landgerichten¹³ vertretenen Auffassung blieben im Ergebnis sämtliche Obliegenheitsverstöße des VN sanktionslos.

2. Ausnahmen

Auf Basis des Grundsatzes der Sanktionslosigkeit von Obliegenheitsverletzungen wäre eine Prüfung im Einzelfall nicht erledigt. Eine solche begänne erst, da eine Reihe von Fallgestaltungen zu bilden wäre, bei denen gleichwohl eine vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit eintreten kann.

a) Großrisiken

Bei sogenannten Großrisiken, also Risiken die bestimmte Parameter erfüllen sowie Transportrisiken, Luftfahrtskasko und alle weiteren in der Anlage A zum VAG enthaltenen Risiken sowie bei der laufenden Versicherung findet die Beschränkung der Vertragsfreiheit im Obliegenheitenrecht gem. § 32 VVG keine Anwendung¹⁴.

b) Dynamische Verweisung

Die Vertreter dieser Auffassung differenzieren bei den verschiedenen Alt-AVB nach dem Wortlaut, und zwar danach, ob der nunmehr nicht mehr zutreffende Gesetzeswortlaut des § 6 VVG a. F. in den einzelnen Bedingungen wortwörtlich oder sinngemäß wiedergegeben wird. Wenn dies nicht der Fall ist, d. h., wenn in den Bedingungen hinsichtlich der Rechtsfolgen lediglich allgemein auf das VVG verwiesen wird, stelle sich dieses Problem nicht. Dann liege eine wirksame Rechtsfolgenbestimmung vor¹⁵.

Im Bereich der Hausratversicherung beispielsweise wäre innerhalb der verschiedenen VHB-Fassungen zu unterscheiden: Die VHB 2000 geben bei den Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles den gesamten Gesetzestext des § 6 Abs. 3 VVG wieder, bei den VHB 92 heißt es jedoch nur, dass bei Verletzung einer der Obliegenheiten, „der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei“ ist¹⁶. Der VN dürfte davon ausgehen, dass der Zusatz, dass sich die Leistungsfreiheit nach Maßgabe des Gesetzes ergibt, sich auf das jeweils aktuelle VVG bezieht. Auch der verständige VN wird erkennen, dass „nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes“ das VVG 2008 für Versicherungsfälle, die im Jahr 2009 und später eintreten, gilt und nicht das VVG a. F.¹⁷.

c) Unterscheidung zwischen Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach einer Auffassung sollen die Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles nach wie vor wirksam sein, nicht jedoch die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles. Begründet wird dies mit der weitestgehend gleichlautenden, aber eben nicht identischen Regelung in § 28 VVG was Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles angeht, was § 28 Abs. 1 VVG belegen soll¹⁸.

d) Unterscheidung zwischen grob fahrlässiger und vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung

Bei einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung liege bei einer Alt-AVB eine wirksame Vereinbarung vor, da bei Vorsatz nach

§ 28 Abs. 2 S. 1 VVG ebenso wie bei § 6 VVG a. F. vollständige Leistungsfreiheit eintritt. Danach ist die vertragliche Vereinbarung der Leistungsfreiheit entscheidend und nicht, ob lediglich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit, also insbesondere Kausalität und Belehrung gem. § 28 Abs. 3 bis 4 VVG, nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen¹⁹. Selbst wenn man gleichwohl von einer Unwirksamkeit ausgehe, müsse zumindest dann eine ergänzende Vertragslegung statthaft sein²⁰.

e) Ergänzende Vertragsauslegung bei Umstellung ohne Zugangsnachweis

Ein weiterer Lösungsansatz lässt eine ergänzende Vertragsauslegung zu, wenn der Versicherer eine Vertragsumstellung vornahm, jedoch der Zugangsnachweis nicht zu erbringen ist²¹.

f) Ergänzende Vertragsauslegung bei Information des VN ohne formale Bedingungsanpassung

Gleichfalls soll eine ergänzende Vertragsauslegung möglich sein, wenn zwar keine formale Vertragsumstellung mit einer synoptischen Gegenüberstellung, jedoch zumindest eine Information des VN (z. B. durch ein Begleitschreiben zu einer Prämienrechnung) erfolgte²².

g) Umstellungsmöglichkeit ohne zeitliche Befristung

In Erkenntnis, dass eine Umstellung einer solch enormen Menge von Versicherungsverträgen innerhalb des vom Gesetzgeber eng gewählten Umstellungszeitraums kaum möglich ist, lautet eine Lösung, dass im Wege einer teleologischen Reduktion die Anpassungsfrist des Art. 1 Abs. 3 EGVVG nicht abschließend sei. Der Versicherer könne auch nachfolgend die Bedingungen (einseitig) umstellen²³.

h) Rückgriff auf gesetzliche Obliegenheiten

Bei Verstößen des VN gegen gesetzliche Obliegenheiten, wie z. B. das Aufgabeverbot des § 86 Abs. 2 VVG oder – praxisrelevanter – die Schadensminderungsobliegenheit gem. § 82 VVG, kann auf die dort normierten Rechtsfolgen abgestellt werden²⁴. Zahlreiche vertraglich vereinbarte Obliegenheiten sind nur die Ausgestaltung der allgemein gesetzlichen Schadensminderungsobliegenheit. Im Bereich der Sachversicherung ist dies z. B. bei der Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung der Stehigutliste der Fall. Geht man davon aus, dass diese Obliegenheit in Alt-AVB zumindest bezüglich des Tatbestands weiter wirksam ist, ergibt sich die gesetzliche Rechtsfolge der Leistungsfreiheit unmittelbar aus § 82 VVG.

11 *Wagner/Rattay* VersR 2010, 1271; *Marlow/Spuhl*, Das Neue VVG kompakt, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 4. Aufl. 2010 Rn. 392; *Rogler* r+s 2010, 1; *Präve* VW 2009, 98; v. *Fürstenwerth* r+s 2009, 221; *Höra* r+s 2008, 89; *Wagner* VersR 2008, 1190; *Staudinger/Kassing* ZGS 2008, 411; *Fitzau* VW 2008, 448; *Maier* VW 2008, 986; *Meixner/Steinbeck*, Das neue Versicherungsrechtsrecht 2008 S. 238; *Fahl/Neuhaus* r+s 2007, 441.

12 OLG Köln VersR 2010, 1592.

13 LG Nürnberg-Fürth r+s 2010, 145; LG Hamburg vom 5. 3. 2010 – 331 S 57/09 – BeckRS 2010, 18585; jeweils zu Kfz-Mietverträgen.

14 § 210 VVG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 S. 2 EGVVG i. V. m. Anl. A zum VAG; *Stöckmeier* VersR 2011, 312; zu Großrisiken vgl. *Freitag* r+s 2008, 96 und zur laufenden Versicherung *Langheid* in Festschrift für Johannes Wälder zum 75. Geburtstag 2009 S. 23.

15 Vgl. z. B. *Maier* VW 2008, 986.

16 *Günther/Spielmann* r+s 2008, 133 (140) (Fn. 130).

17 Problematisch kann hier ausschließlich der Klammerzusatz sein. Da die Regelung der Leistungsfreiheit „nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes“ unbedenklich sein dürfte, stellt sich die Frage, ob es ausschließlich durch den Klammerzusatz an einer wirksamen Rechtsfolgenbestimmung fehlt.

18 So *Wandt* in *Langheid/Wandt*, Münch. Komm. zum VVG § 28 Rn. 22.

19 *Maier* VW 2008, 986.

20 LG Mainz vom 24. 2. 2010 – 4 O 144/99 –; vgl. auch *Looschelders/Pohlmann* aaO (Fn. 6) Art. 1 EGVVG Rn. 21.

21 *Wagner/Rattay* VersR 2010, 1271.

22 *Wagner/Rattay* VersR 2010, 1271; *Weidner* jurisPR-VersR 12/2010 Anm. 1.

23 *Marlow* in *Marlow/Spuhl*, Das Neue VVG kompakt, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 4. Aufl. 2010 Rn. 394, 1528 ff.

24 Vgl. z. B. *Stöckmeier* VersR 2011, 312; *Günther* zfs 2010, 362.

i) Rückgriff auf grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls und/oder Gefahrerhöhung

Unproblematisch ist der Rückgriff auf die subjektiven Risikoausschlüsse der Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG) oder der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 Abs. 2 VVG)²⁵. Dabei hätte bei einer unterstellten Sanktionslosigkeit des Obliegenheitenverstößes dies mittelbare Auswirkungen. Im Rahmen der Bemessung der Schwere des Verschuldens wird maßgebend die Intensität der Verletzung des Tatbestands der im Vertrag geregelten Obliegenheit sein. Selbst wenn die Rechtsfolgenbestimmung einer vertraglichen Obliegenheit unwirksam sein sollte, gilt dies nicht für den in den Alt-AVB geregelten Tatbestand, wie z. B. in der Gebäudeversicherung, in nicht genutzten Gebäuden die Leitungen abzusperren und zu entleeren. Der VN weiß bzw. kann wissen, was von ihm verlangt wird. Dass der VN gegen diese tatbestandlich wirksame Obliegenheit verstoßen hat, ist daher ein maßgebender Gesichtspunkt bei der Bemessung der Verschuldensquote des § 26 Abs. 1 VVG oder des § 81 Abs. 2 VVG.

Allerdings kann der Versicherer sich, anders als im Obliegenheitenrecht, nicht auf die gesetzliche Verschuldensvermutung der groben Fahrlässigkeit stützen und er muss ferner im Rahmen des § 81 Abs. 2 VVG den Nachweis der Kausalität erbringen. Gleichfalls führen die subjektiven Risikoausschlüsse der §§ 23 ff., 81 Abs. 2 VVG gerade bei der praxisrelevanten Fallgruppe der Verletzung der Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht weiter.

j) Rückgriff auf Verwirkung bei arglistiger Täuschung

Begeht der VN im Rahmen der Regulierungsprüfung des Versicherers eine arglistige Täuschung, kann sich der Versicherer – unabhängig von der Frage einer wirksamen oder unwirksamen vertraglichen Obliegenheit – auf den rechtlich eigenständigen besonderen Verwirkungsgrund stützen, soweit ein solcher in den Alt-AVB vertraglich vereinbart ist. Dies ist z. B. regelmäßig in der Sachversicherung der Fall²⁶. Für andere Versicherungszweige, wie beispielsweise in der Kasko-Versicherung trägt diese Überlegung auf erste Sicht nicht, da es dort an der Vereinbarung des besonderen Verwirkungsgrund der arglistigen Täuschung fehlt²⁷. Allerdings leitet die Rechtsprechung bei Fehlen einer vertraglichen Regelung einen Verwirkungsgrund unmittelbar aus § 242 BGB her, wenn es für den Versicherer unzumutbar wäre, sich an der Erfüllung der von ihm übernommenen Vertragspflichten festhalten zu lassen²⁸. Bei einer Vorgehensweise, wie in dem vom LG Ellwangen zu beurteilenden Fall, wird man von einer solchen Verwirkung ausgehen können. Ähnliches gilt für die Fälle, in denen der VN z. B. bewusst Falschangaben zum Schadenshergang tätigt oder bei der Anspruchshöhe gefälschte und/oder inhaltlich unzutreffende Belege einreicht²⁹.

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, Köln*

²⁵ So ausdrücklich auch OLG Köln VersR 2010, 1592; von praktischer Bedeutung ist dies im Rahmen der Sachversicherung insbesondere bei der Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls in der Wohngebäudeversicherung durch unzureichende Frostvorsorgemaßnahmen bzw. unzureichende Sicherungsmaßnahmen bei nicht genutzten Gebäuden, z. B. gem. § 11 Nr. 1 c, d VGB 88.

²⁶ Ausführlich hierzu Günther ZVersWiss 2010, 607.

²⁷ Anders als z. B. im Schweizer VVG, welches fälschlicherweise oft als Vorbild für das deutsche VVG genannt wird (ausführlich hierzu Günther in Festschrift für Johannes Wälder zum 75. Geburtstag 2009 S. 123).

²⁸ So wörtlich BGH VersR 1991, 1129 zur Yacht-Kaskoversicherung; vgl. auch AG Köln VersR 2006, 1681 zur Autoinhaltsversicherung; vgl. ferner Marlow/Spuhl aaO (Fn. 11) Rn. 392.

²⁹ Vgl. BGH VersR 1991, 1129 zum Fall, dass der VN bewusst eine überhöhte Werkstattrechnung einreichte.

* Der Autor ist Partner in der Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr, PartG, Büro Köln, und Leiter des Fachbereichs Sachversicherung im Institut für Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln.

Aufeinandertreffen einer fest vereinbarten Dauer im Versicherungsschein und einer Vertragsverlängerungsklausel in den AVB

VersStG § 7; BGB § 305 c Abs. 1

Eine Klausel in AVB, wonach sich ein auf bestimmte Zeit geschlossener Versicherungsvertrag verlängert, wenn er nicht gekündigt wird, wird nicht Vertragsbestandteil, wenn laut Versicherungsschein eine feste Vertragsdauer vereinbart ist und auf die Verlängerungsklausel nur außerhalb des Versicherungsscheins an versteckter Stelle hingewiesen wird.

(164) AG Meldorf, Urteil vom 26. 10. 2010 (81 C 834/10)

Die Parteien stritten über die Frage, ob ein zwischen ihnen geschlossener Versicherungsvertrag weiterhin gültig sei und die Kl. deswegen Versicherungsprämien für die Zeit März bis Dezember 2009 verlangen kann.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Kl. hat gegen den Bekl. aus § 1 VVG keinen Anspruch auf Zahlung von Versicherungsprämien für den Zeitraum März bis Dezember 2009.

Die Parteien hatten allerdings drei Unfallversicherungsverträge geschlossen, wobei monatlich auf zwei Verträge 11,76 Euro und auf den dritten Vertrag 13,14 Euro zu zahlen waren. Wegen der Erhöhung der Versicherungssteuer von 16 auf 19 % zum 1. 1. 2007 hatte der Bekl. seit 2007 monatlich auf zwei Verträge 12,06 Euro und auf den dritten Vertrag 13,48 Euro zu zahlen. Nach § 7 VersStG ist der Bekl. Steuerschuldner und entrichtet die Kl. die Steuer für seine Rechnung. Bei dieser Sachlage hat der Bekl. auch für Steuererhöhung unmittelbar aufzukommen, zumal die Versicherungssteuer im Versicherungsschein nur vorläufig („zurzeit“) bezeichnet war (vgl. BGH VersR 1992, 491 = NJW-RR 1992, 674; Seybold VW 1988, 1606). Das Versicherungsentgelt war am ersten des jeweiligen Monats zu zahlen.

Der Bekl. hatte die vereinbarten Versicherungsprämien indes nur bis zum vereinbarten Vertragsende am 22. 4. 2008 zu zahlen. In den Versicherungsscheinen aus dem Jahr 2003 war als „Ablauf“ der Versicherungen der „22. 4. 2008, mittags 12.00 Uhr“ kalendermäßig bestimmt. Von einer Vertragsverlängerung ist in dem Versicherungsschein keine Rede, sondern nur auf einem beigefügten Merkblatt und den beigefügten AVB. In den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen der Kl. (Nr. 10.2) war insoweit vorgesehen, dass sich der Vertrag um jeweils ein Jahr verlängern sollte, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt wird. Diese Klausel ist nach § 305 c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil geworden (vgl. BGH NJW 1989, 2255; OLG Frankfurt/M. zfs 1990, 239; OLG Saarbrücken OLGR 2008, 749). Sie war nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Versicherungsscheins, so ungewöhnlich, dass der Bekl. mit ihr nicht zu rechnen brauchte.

Der Bekl. durfte aufgrund der Angabe im Versicherungsschein von einer bestimmten Vertragsdauer ausgehen. Das ist keine unzulässige Herauslösung einer Regelung aus ihrem Zusammenhang. Damit wird vielmehr der auch der gesetzlichen Regelung zugrunde liegenden Erfahrungstatsache Rechnung getragen, dass pauschal in Bezug genommene AGB nicht oder nur oberflächlich zur Kenntnis genommen werden, aus dem individuell vereinbarten oder besonders herausgestellten Teil des Vertrags jedoch allgemeine Vorstellungen darüber gewonnen werden und gewonnen werden müssen, für welche Bereiche überhaupt noch eine Detailregelung in den AGB erwartet werden kann. Die wesentlichen Vereinbarungen über die vereinbarte Versicherung finden sich hier im Versicherungsschein. Dort findet sich gleich zu Beginn die Angabe, dass als „Ablauf“ der Versicherung der 22. 4. 2008 vorgesehen war. Dies ist – ohne Berücksichtigung der AGB – als eindeutige Festlegung einer bestimmten Vertragsdauer zu verstehen.

Bei einer derartig auf eine fest begrenzte Vertragsdauer ausgerichteten Vertragsbestimmung konnte nicht damit gerechnet werden, dass sich über die pauschal in Bezug genommene AGB praktisch eine entgegengesetzte Regelung, nämlich ein